



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl **14.870/4-Pr/7/94**

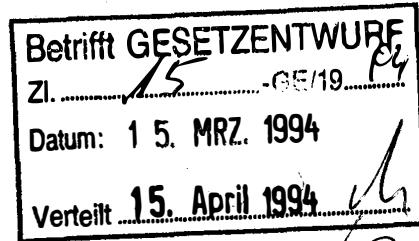
A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37 257
Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Mag. Weilinger/5035

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1016 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betr.:
Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz-
Novelle 1994; Entwurf; Stellungnahme



St. Römer

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beeindruckt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner an das Bundesministerium für Justiz gerichteten Stellungnahme zum Entwurf einer Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz-Novelle 1994 zu übermitteln.

Wien, am 7. April 1994

Für den Bundesminister:

MR Dr. Benda

25 Beilagen

F.d.R.d.A.:

Weilinger



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37 257
Fernschreib-Nr. 111145 regeb a. 111780 reggeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 14.870/4-Pr/7/94

Mag. Weilinger/5035

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betr.:
Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz-
Novelle 1994; Entwurf; Stellungnahme

zur do. Zl.: 17.104/127-I/8/94
vom 16. Februar 1994

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beeindruckt sich, zum gegenständlichen Entwurf einer Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz-Novelle 1994 folgende Ressortstellungnahme zu übermitteln, und ersucht gleichzeitig, deren verspätetes Einlangen zu entschuldigen.

Seitens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten kann der in Artikel VIII des gegenständlichen Entwurfes vorgesehenen generellen Anhebung des gesetzlichen Zinssatzes für Forderungen aus Arbeitsverhältnissen auf 2 % über dem Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank nicht zugestimmt werden. Als sachlich gerechtfertigt könnte diese Anhebung unter Umständen dann empfunden werden, wenn sie sich auf die Fälle mutwilliger Nichtauszahlung von eindeutig zustehenden Beträgen beschränkt. In den Fällen, wo die Zahlungsverzögerung auf einer vertretbaren Rechtsansicht beruht, wird das gegenständliche Novellierungs-vorhaben jedoch abgelehnt.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Wien, am 7. April 1994
Für den Bundesminister:
MR Dr. Benda

F.d.R.d.A.:

BMwA-ADV-Form-F6A regsr1.b4